

Dr. [REDACTED]

Dr. [REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

Vorab per Email

15-720/003 II#0244
15-720/003 II#0245
15-720/003 II#0246
15-720-1/001 II#0305

Berlin, 25. Febr. 2018

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre beiden Schreiben.

Aus Ihren Schreiben entnehme ich, dass Sie den Sachverhalt nicht ganz zutreffend verstanden haben und daher Ihre Vermittlungstätigkeit nicht zielführend war. Es ist nicht so, wie Sie schreiben, dass die BA Textbausteinsammlungen für Meldeaufforderungen nach § 309 Abs. 2 SGB III verwendet, wohingegen das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss dies nicht tut. Die BA verwendet überhaupt keine Textbausteine, sondern sie stellt diese den Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit stellen sich aus der Textbausteinsammlung der BA ihre eigene individualisierte Textbausteinsammlung zusammen. Das lässt sich nachweisen.

Das Jobcenter Stuttgart und die Agentur für Arbeit Hamburg haben ihre Textbausteinsammlung auf FragenStaat bereit gestellt:

<https://fragenstaat.de/anfrage/textbausteinsammlung-fur-begrundungen-von-meldeaufforderungen-nach-309-abs-2-sgb-iii-2/>

<https://fragenstaat.de/anfrage/textbausteinsammlung-fur-begrundungen-von-meldeaufforderungen-nach-309-abs-2-sgb-iii-5/>.

Das Jobcenter Stuttgart verwendet im Rahmen von 14 Template-Seiten etwa vier unterschiedliche Begründungen, die auf § 309 Abs. 2 SGB III beziehbar sind. Die Datei der Agentur für Arbeit Hamburg ist aufgrund eines technischen Problems zwar nicht herunterladbar. Es ist jedoch aus dem Dateititel erkennbar, dass es sich um einen Auszug aus dem ATV (Allgemeine Terminverwaltungs-Software der BA) handelt, der – anders als die BA angibt – offensichtlich ohne großen Aufwand erstellt werden konnte. (Trotz meiner mehrmaligen Nachfrage war die Agentur für Arbeit Hamburg nicht bereit, die ATV.PDF nochmals hochzuladen.)

Aus den beiden Bereitstellungen ergibt sich, dass

- die verschiedenen Geschäftsstellen individualisierte Textbausteinsammlungen zusammenstellen und somit meine Anfrage an die betreffenden Agenturen für Arbeit und Jobcenter nicht durch die Bereitstellung der Textbausteinsammlung der BA beantwortet werden kann (zumal die BA diese ja gar nicht bereit stellt); es wird dementsprechend nochmals gebeten, dass die angefragten Jobcenter und Agenturen für Arbeit – Agentur für Arbeit Gießen und die Agentur für Arbeit Berlin Mitte – ihre eigenen Textbausteinsammlungen vorlegen; wenn das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss behauptet, es verwende keine Textbausteinsammlung, so ist dies unglaubwürdig, weil die Mitarbeiter*innen von Jobcentern und Agenturen für Arbeit angehalten sind, Textbausteine zu verwenden; mittels Textbausteinen soll die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts ‚Meldeaufforderung‘ sichergestellt werden, weil nur bei rechtmäßigen Meldeaufforderungen die Arbeitslosen im Falle eines Meldeversäumnisses sanktioniert werden können;
- die einzelnen Agenturen für Arbeit und Jobcenter ihre Textbausteinsammlungen ohne großen Aufwand bereit stellen können;
- die BA ihre ATV.PDF (als Muster für alle Jobcenter und Agenturen für Arbeit) aller Wahrscheinlichkeit nach ohne den von ihr veranschlagten übermäßigen Aufwand von drei Stunden hochladen kann, da die Agentur für Arbeit Hamburg ihre ATV.PDF ebenfalls ohne übermäßigen Aufwand hochladen konnte. Darüber hinaus wurde auch nicht die Bereitstellung jeder logisch denkbaren Kombination von Textbausteinen miteinander (50 Varianten) erbeten, sondern die auf § 309 Abs. 2 SGB III bezogenen Textbausteine in einfacher, d.h. nicht kombinierter Gestalt. Die BA hat bereits einen Teil der Textbausteinsammlung am 4. Juli 2018 bereitgestellt; es wird um die abschließende Vervollständigung dieser Sammlung gebeten. Im Übrigen dürfte der Zeitaufwand, den die BA bisher aufgewandt hat, um darzulegen, warum sie die Textbausteinsammlung nicht bereitstellen könne, mittlerweile bei deutlich mehr als drei Stunden liegen. Die Behauptung, die BA könne die Zeit nicht aufbringen, ist somit an den Haaren herbeigezogen.

Des Weiteren lässt sich sowohl aus der Bereitstellung des Jobcenters Stuttgart als auch aus mir vorliegenden Dokumenten nachweisen, dass die Mitteilung der BA, die „Textbausteine würden [...] nicht isoliert verwendet, sondern individuell zu einem Verwaltungsakt zusammengesetzt“ nicht oder zumindest teilweise nicht der tatsächlichen Praxis entspricht. Die Textbausteinsammlung des Jobcenters Stuttgart zeigt, dass die Textbaustein-Templates

sehr wohl als ganze verwendet werden können und sollen. Mir liegen aus den Jahren 2010 und 2014 zwei gleich begründete Serien von Meldeaufforderungsschreiben (je à 3 Stück) der Agentur für Arbeit Berlin Mitte vor, die zeigen, dass diese Geschäftsstelle gänzlich unindividualisierte (und ungeprüfte) Textbaustein-Templates als Meldeaufforderungen versendet. Ich habe diese Dokumente angehängt (S. 5-10). Die Argumentation der BA, sie müsse die Textbausteine in individualisierten Kombinationen (50 Varianten) bereitstellen, weil diese ja auch immer nur in individualisierten Kombinationen von den Geschäftsstellen Verwendung finden würden, ist somit unplausibel (und logisch außerdem verquer).

Bezüglich der von Ihnen erbetenen substantiierten Darlegung dazu, dass die von mir bei der BA angefragten Informationen von öffentlichem Interesse sind, ist Folgendes auszuführen:

Jüngere Untersuchungen haben vor Augen geführt, dass das Arbeitslosenmanagement der BA mit den rechtsstaatlichen Geboten der Zweck- und Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln in verschiedenen Hinsichten nicht vereinbar ist. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht vom 22.8.2017 nachgewiesen, dass die Maßnahmen, die die BA den Arbeitslosen aufzwingt, in der Mehrzahl der Fälle nicht zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit förderlich und in einzelnen Fällen sogar hinderlich ist:

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittlungen/2017/2017-pm-zuweisung-und-durchfuehrung-von-praesenzmassnahmen-im-rechtskreis-des-sgb-ii>

Das Bundesverfassungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung am 15.1.2019 zum Ausdruck gebracht, dass es gravierende Zweifel an der Verfassungsgemäßheit und Sinnhaftigkeit der Sanktionspraxis der BA im Rechtskreis SGB II hat:

http://94.186.214.5/sixcms/media.php/891/2019-02-17_Bericht_BVerfG_15012019.pdf

Als Ergänzung zu diesen Missständen ist die Praxis der Verwendung von Textbausteinen für Meldeaufforderungen nach § 309 Abs. 2 SGB III vonseiten der Geschäftsstellen der BA transparent zu machen und zu überprüfen. Das ist deshalb angemessen, weil es gewichtige Hinweise darauf gibt, dass die Geschäftsstellen der BA Meldeaufforderungen im großen Umfang versenden, die den Anforderungen an rechtmäßige Verwaltungsakte nicht gerecht werden. Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter versenden seit mindestens 2002 deutschlandweit an Millionen von Bürgerinnen und Bürgern Meldeaufforderungen mit einer unzulässigen Leerformelbegründung (Textbausteine). Eingreifende Ermessensverwaltungsakte mit Leerformelbegründung sind gemäß gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtswidrig, weil sie es dem Adressaten des Verwaltungsaktes (sowie Gerichten) verwehren, die Recht- und Zweckmäßigkeit des VA zu überprüfen. 77 % der Sanktionen im Hartz-IV-Bereich waren 2016 Sanktionen wegen Meldeversäumnis (d.h. die Folge einer Meldeaufforderung mit unzulässiger Leerformelbegründung). Waren in den letzten 15 Jahren Meldeaufforderungen Gegenstand von Gerichtsverfahren, so waren diese immer jeweils mit den gleichen drei Be-

gründungen (Textbausteinen) versehen: „Gespräch zur beruflichen Situation/Zukunft“, „Bewerberangebot“, „Leistungsangelegenheiten“. Hieraus ergibt sich die von mir geäußerte Vermutung, dass die Textbausteinsammlung der BA zu § 309 Abs. 2 SGB III nur wenige Textbausteine umfasst. (Ich zähle die Varianten, die sich aus Textbausteinkombinationen bilden lassen, selbstverständlich nicht mit.)

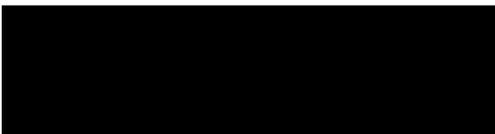
Indem Millionen von Bürger*innen von den Meldeaufforderungen mit unzulässiger Textbaustein-Leerformelbegründung betroffen sind, ist meine Anfrage von allgemeinem öffentlichen Interesse und die Textbausteinsammlung ist somit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Meine Anfragen stellen einen Beitrag zur Verwaltungskontrolle dar. (Die von Ihnen genannten Urteile des OVG vom 6.11.2014, Az. 12 B 14.13, Rn. 34, und vom 14.09.2017, Az 12 B 11.16, Rn 15, kann ich nicht auf die vorliegenden Anfragen beziehen. In beiden Verfahren ging es um die Frage, ob journalistische Anfragen nach dem IFG pauschal von der Vergütung befreit sind oder nicht. Ich habe meine Anfragen nach dem IFG demgegenüber als Privatperson an die BA und ihre Geschäftsstellen gerichtet.)

Zusammenfassend bitte ich Sie, Ihre Vermittlungstätigkeit darauf auszurichten, dass die Agentur für Arbeit Gießen und die Agentur für Arbeit Berlin Mitte endlich(!) pflichtgemäß ihre Textbausteinsammlungen zu § 309 Abs. 2 SGB III bereitstellen. Des weiteren bitte ich Sie, die Agentur für Arbeit Hamburg zu bitten, dass diese ihre ATV.PDF nochmals hochlädt (da meine mehrmaligen Bitten diesbezüglich ignoriert wurden). Bitte überzeugen Sie die BA davon, dass sie die Textbausteinsammlung zu § 309 Abs. 2 SBB III, die sie auszugsweise am 4. Juli 2018 bereitgestellt hat, in einfacher, nicht in kombinierter Ausfertigung vervollständigt.

Abschließend präzisiere ich meine Anfragen nach dem IFG. Ich benötige von den genannten Agenturen für Arbeit und Jobcentern nicht nur die Textbausteinsammlung für Meldeaufforderungen nach § 309 Abs. 2 SGB III, sondern auch Textbausteine für Emails oder Telefonate, mit denen auf Meldeaufforderungen verzichtet wird, wenn die Behörde das mildeste Mittel – also Email- oder Telefonkommunikation statt eines freiheitverkürzenden Meldetermins – wählt.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, 10956 Berlin

DV 09 0,55 Deutsche Post



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen
(01801) 555111 *
Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Name:

Telefax: 030 555599 4079

E-Mail: Berlin-Mitte.272-Akademiker@arbeitsagentur.de

Datum: 29. September 2010

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

1. Einladung

Sehr

bitte kommen Sie am 19.10.2010 um 10:00 Uhr in die Agentur für Arbeit Berlin Mitte, D 10969 Berlin, Charlottenstr. 87-90, Zimmer N2034.

Ich möchte mit Ihnen über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen.

Dies ist eine Einladung nach § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 SGB III.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reisekosten erstattet werden; ein Betrag unter 6,- Euro ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Falls ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, legen Sie bitte den Fahrschein vor. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Agentur für Arbeit

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Dienstgebäude
Charlottenstr. 87-90

10969 Berlin

Internet
www.arbeitsagentur.de

Telefon
(01801) 555111 *

Telefax
030 555599 4060

Bankverbindung
Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg
Bundesbank
BLZ: 10000000
Kto.Nr.: 10001610
BIC: MARKDEF1100
IBAN: DE48100000000010001610

Öffnungszeiten
Mo.-Di.: 8:00 - 16:00 Uhr

Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U - Bahnhof Kochstrasse

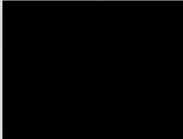




Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, 10956 Berlin

DV 10 0,55 Deutsche Post



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

030 555599 4060

Berlin-Mitte.211-Eingangszone@arbeitsagentur.de

26. Oktober 2010

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Folgeeinladung

Sehr

meiner Einladung am 19.10.2010 sind Sie - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen - leider nicht nachgekommen. Sie haben mir bisher auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Die Leistungen wurden daher vorläufig eingestellt. Sie haben die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern (§ 331 Abs. 1 Satz 2 Drittes Sozialgesetzbuch - SGB III).

Bitte kommen Sie am 02.11.2010 um 08:30 Uhr in die Agentur für Arbeit Berlin Mitte, D 10969 Berlin, Charlottenstr. 87-90, an den Empfang.

Ihr Termin findet auf Serviceplatz 1 (Empfang / Eingangszone) statt.

Ich möchte mit Ihnen über Ihre Leistungsangelegenheiten sprechen.

Bei diesem Gespräch haben Sie nochmals die Gelegenheit, sich zu dem versäumten Termin zu äußern.

Dies ist eine Einladung nach § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 SGB III.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reisekosten erstattet werden; ein Betrag unter 6,- Euro ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Falls ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, legen Sie bitte den Fahrschein vor. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Agentur für Arbeit

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Dienstgebäude
Charlottenstr. 87-90

10969 Berlin

Telefax
030 555599 4060

Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Bundesbank
BLZ: 10000000
Kto.Nr.: 10001610
BIC: MARKDEF1100
IBAN: DE4810000000010001610

Öffnungszeiten
Mo. - Di.: 8:00 - 16:00 Uhr

Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U - Bahnhof Kochstrasse

005968

098/0001780/26.10.10

31041195





Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, 10956 Berlin

DV 11 0,55 Deutsche Post 



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: 
Telefax:
E-Mail: Berlin-Mitte.211-Eingangszone@arbeitsagentur.de
Datum: 02. November 2010

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Folgeeinladung

Sehr 

bitte kommen Sie am 08.11.2010 um 09:15 Uhr in die Agentur für Arbeit Berlin Mitte, D 10969 Berlin, Charlottenstr. 87-90, an den Empfang.

Ihr Termin findet auf Serviceplatz 1 (Empfang / Eingangszone) statt.

Ich möchte mit Ihnen über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen.

Dies ist eine Einladung nach § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 SGB III.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Reisekosten erstattet werden; ein Betrag unter 6,- Euro ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Falls ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, legen Sie bitte den Fahrschein vor. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Agentur für Arbeit

Ergänzender Hinweis:

Die Tatsache, dass Sie am 19.10.2010 und am 02.11.2010 einer Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen sind, begründet Zweifel an Ihrer Verfügbarkeit. Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung der Leistung wegen fehlender Verfügbarkeit für die Zeit nach dem erneuten Meldetermin ganz aufgehoben wird und zusätzlich ein Meldeversäumnis vorliegt, wenn Sie dieser Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Dienstgebäude
Charlottenstr. 87-90

10969 Berlin

Telefon
030 555599 0

Telefax
030 555599 4060

Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg
Bundesbank
BLZ: 10000000
Kto.Nr.: 10001610
BIC: MARKDEF1100
IBAN: DE4810000000010001610

Öffnungszeiten
Mo. - Di.: 8:00 - 16:00 Uhr

Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U - Bahnhof Kochstrasse

005993

236/0001831/02.11.10

31000154





Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, Charlottenstr. 87 - 90, 10989 Berlin

DV 03 0,60 Deutsche Post



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort b

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen

0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Name:

E-Mail:

arbeitsagentur.de

Datum:

19. März 2014

Einladung

Sehr

ich möchte mit Ihnen Ihre aktuelle berufliche Situation besprechen.

Ihre Terminaten:

Datum:

Montag, den 14. April 2014

Uhrzeit:

um 08:00 Uhr

Ort:

**Agentur für Arbeit Berlin Mitte, Charlottenstr. 87 - 90,
10969 Berlin**

Raum:

Neubau, 3. Etage, Wartebereich

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen zu diesem Termin mit:

- Auflistung bisheriger Eigenbemühungen

Dies ist eine Einladung nach § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 159 SGB III.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Agentur für Arbeit

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Postanschrift
Agentur für Arbeit Berlin Mitte
Charlottenstr. 87 - 90
10989 Berlin

Besucheradresse
Charlottenstr. 87 - 90
10989 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ: 76000000
Kto.Nr.: 76001617
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE50780000000076001617
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. - Di.: 08.00 - 18.00 Uhr
Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do.: 08.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U-Bahnhof Kochstrasse

008172

281/0002046/19 03.14

0310000639



Postanschrift
Agentur für Arbeit Berlin Mitte
Charlottenstr. 87 - 90
10969 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
R.Z. 70000000
Kto.Nr. 7001917
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. - Di. 08.00 - 16.00 Uhr
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U-Bahnhof Kochstrasse

000172 281000204519 00 14

0310200639



Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, 10956 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen

0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Mo-Fr 08.00-18.00 Uhr

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Berlin-Mitte@arbeitsagentur.de

15. April 2014

Folgeeinladung

Sehr geehrte(r)

der Einladung vom 14.04.2014 sind Sie - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen - leider nicht nachgekommen. Sie haben mir bisher auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Die Leistungen wurden daher vorläufig eingestellt. Sie haben die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern (§ 331 Abs. 1 Satz 2 Drittes Sozialgesetzbuch - SGB III).

Ich möchte mit Ihnen über Ihre Leistungsangelegenheiten sprechen.

Ihre Termindaten:

Datum:

Dienstag, den 22. April 2014

Uhrzeit:

um 10:45 Uhr

Ort:

**Agentur für Arbeit Berlin Mitte, Charlottenstr. 87 - 90,
10969 Berlin**

Raum:

Meldung am Empfang

Serviceplatz:

1 (Empfang / Eingangszone)

Bei diesem Gespräch haben Sie die Gelegenheit, sich zu dem versäumten Termin zu äußern.

Dies ist eine Einladung nach § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 159 SGB III.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Agentur für Arbeit

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Postanschrift
Agentur für Arbeit Berlin Mitte
10956 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo. - Di.: 08.00 - 16.00 Uhr
Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do.: 08.00 - 16.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U-Bahnhof Kochstrasse

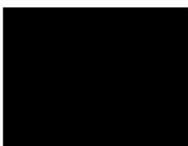
Besucheradresse
Charlottenstr. 87 - 90
10969 Berlin

Internet: www.arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Agentur für Arbeit Berlin Mitte, 10956 Berlin



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für Arbeitnehmerfragen

0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Mo-Fr 08.00-18.00 Uhr

Name:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

030 555599 4060

Berlin-Mitte 311-Eingangszone

@arbeitsagentur.de

24. April 2014

Folgeeinladung

Sehr

Ich möchte mit Ihnen über Ihre Leistungsangelegenheiten sprechen.

Ihre Terminaten:

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Raum:

Serviceplatz:

Mittwoch, den 30. April 2014

um 08:45 Uhr

**Agentur für Arbeit Berlin Mitte, Charlottenstr. 87 - 90,
10969 Berlin**

Meldung am Empfang

1 (Empfang / Eingangszone)

Dies ist eine Einladung nach § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 138 SGB III und § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Agentur für Arbeit

Ergänzender Hinweis:

Die Tatsache, dass Sie am 14.04.2014 und am 22.04.2014 einer Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen sind, begründet Zweifel an Ihrer Verfügbarkeit. Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung der Leistung wegen fehlender Verfügbarkeit für die Zeit nach dem erneuten Meldetermin ganz aufgehoben wird und zusätzlich ein Meldeversäumnis vorliegt, wenn Sie dieser Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Postanschrift
Agentur für Arbeit Berlin Mitte
10956 Berlin

BA-Service-Haus
Bundesbank
MARKDEF1760
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Di: 08 00 - 16 00 Uhr
Mi: 08 00 - 12 00 Uhr
Do: 08 00 - 18 00 Uhr
Fr: 08 00 - 12 00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U-Bahnhof Kochstrasse

Besucheradresse
Charlottenstr. 87 - 90
10969 Berlin

Internet: www.arbeitsagentur.de